



A1

# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanleitung

**Titel:** **Zustimmung zu Anpassungen in der e.V. Satzung**

---

## Antragstext

1 **A. ALLGEMEINES**

2 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

3 Der Verein führt den Namen „Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde  
4 Rottenburg-Stuttgart e.V.“.

5 Er hat seinen Sitz in Wernau.

6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7 § 2 Vereinszweck

8 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgaben der katholischen  
9 Jugendseelsorge und Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde“ in der  
10 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

11 In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der  
12 wirtschaftliche Träger der Diözesanstelle der „Katholischen jungen Gemeinde“ in  
13 der Diözese.

14 Zu Erfüllung dieses Vereinszwecks widmet sich der Verein in erster Linie  
15 organisatorischen Aufgaben, wie Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen

16 Geldmittel und Sachwerte.

17 2. Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KJG in der Diözese  
18 Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und Unternehmungen.  
19 Hinsichtlich der Organisationsstruktur des Diözesanverbandes und der einzelnen  
20 Begrifflichkeiten wird auf dessen Satzung Bezug genommen.

21 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen  
22 Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie  
23 eigenwirtschaftliche Zwecke.

24 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
25 Die in den Organen aktiven Mitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zu  
26 Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die  
27 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Diejenigen  
28 Mitglieder des Vereins die das Diözesanleitungsamt innehaben, haben im Rahmen  
29 der Ehrenamtspauschale gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen  
30 im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstanden Aufwendungen (§ 670 BGB), im  
31 Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen  
32 Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leitungsfähigkeit des Vereins.

33 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
34 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

35 4. Zur Erledigung der im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden Arbeiten wird  
36 der\*die Geschäftsführer\*in der „Katholischen jungen Gemeinde“ Diözesanverband  
37 Rottenburg-Stuttgart als Geschäftsführer\*in dieses e.V. bestellt.

#### 38 § 2a Vergütungen

39 1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

40 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 § 2a beschließen, dass  
41 dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt  
42 wird.

### 43 **B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

#### 44 **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

45 Mitglied kann nur sein, wer gewählte Diözesanleitung oder bestätigte  
46 Federführung ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die\*den  
47 gesetzliche\*n Vertreter\*in zu stellen.

#### 48 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

49 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch  
50 Ausschluss oder mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der  
51 Federführungsversammlung oder der Diözesanleitung der „Katholischen jungen  
52 Gemeinde“.

53 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn in der Person des Mitgliedes  
54 ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte,  
55 vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, sowie gegen  
56 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

57 Der Beschluss ist dem\*der Betroffenen mitzuteilen und schriftlich zu begründen.  
58 Gegen den Beschluss kann der\*die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach dem  
59 Zugang Einspruch bei dem\*der Vorsitzende\*n einlegen.

60 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die  
61 Mitgliederversammlung nach Anhörung des\*der Betroffenen endgültig.

62 Eine den Ausschuss bestätigende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der  
63 abgegebenen Stimmen.

### 64 C BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

#### 65 § 5 Beiträge

66 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

#### 67 § 6 Die sonstigen Rechte und Pflichten

68 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung  
69 des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung  
70 teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts  
71 ist unzulässig.

72 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu  
73 fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet  
74 werden könnte.

## 75 **D VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS**

### 76 § 7 Vereinsorgane

77 Die Mitgliederversammlung

78 Der Vorstand

79 Der Beirat

### 80 § 8 Die Mitgliederversammlung

81 Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie wird  
82 vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung  
83 einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf  
84 die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung  
85 schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem\*der  
86 Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter\*in.

87 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn  
88 wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat dies beim Vorstand  
89 schriftlich beantragen und begründen.

90 Weiterhin gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der „Katholischen  
91 jungen Gemeinde“.

### 92 § 9 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

93 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

94 1. Wahl des Vorstandes.

95 Wahl des\*der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter\*innen aus den Reihen der  
96 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit in der  
97 „Katholischen jungen Gemeinde“.

98 Für den Fall, dass nicht genügend Mitglieder der Diözesanleitung für den  
99 Vorstand kandidieren, ist für jede nicht besetzte Vorstandsstelle ein anderes  
100 Mitglied in den Vorstand zu wählen.

101 2. Wahl des\*der Vorsitzenden, seines\*seiner Stellvertreter\*n und der übrigen  
102 Mitglieder des Beirates.

103 3. Bestellung des\*der Geschäftsführer\*in der „Katholischen jungen Gemeinde“  
104 Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart zum\*zur Geschäftsführer\*in des e.V.

105 4. Wahl der Kassenprüfer\*innen.

106 5. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des  
107 Vorstandes und des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Verlustrechnung) unter  
108 Zugrundelegung der Stellungnahme des Beirates.

109 6. Entlastung des Vorstandes.

110 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung  
111 des Fehlbetrages.

112 8. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

113 9. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.

114 10. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des  
115 Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken.

116 11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer  
117 Kündigungsfrist.

118 12. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung  
119 des Vereins.

120 13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden  
121 Fragen.

122 § 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

123 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

124 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb  
125 von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung  
126 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder  
127 beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen der  
128 beschlussunfähigen Mitgliederversammlung und der daraufhin einberufenen  
129 Mitgliederversammlung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen  
130 liegen.

131 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt  
132 als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.  
133 Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über  
134 den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

135 Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung eine  
136 solche von  $\frac{3}{4}$  der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

137 Die Änderung des § 3, § 4 Abs. 1, § 12 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der  
138 Zustimmung der Diözesankonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“.

139 Ergibt die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit keine ganze Zahl, so ist  
140 aufzurunden.

141 Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.  
142 Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

143 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

144 Stimmen, deren Ungültigkeit der\*die Wahlleiter\*in festgestellt hat, gelten als  
145 nicht abgegeben.

146 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu  
147 keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

148 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine  
149 Niederschrift aufzunehmen, die von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der  
150 Geschäftsführer\*in, der\*die die Niederschrift aufnimmt, zu unterzeichnen ist.  
151 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die in der Geschäftsstelle  
152 des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.

153 Die Mitglieder des Beirates, die Diözesanreferent\*innen und der\*die  
154 Geschäftsführer\*in nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme

155 teil.

#### 156 § 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

157 Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der  
158 Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Später  
159 eingehende Anträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder  
160 unterschrieben sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

#### 161 § 12 Der Vorstand

162 Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus zwei  
163 stimmberechtigten Diözesanleiterinnen und zwei stimmberechtigten Diözesanleitern  
164 und dem\*der Geschäftsführer\*in als beratendes Mitglied.

165 Die Mitglieder der Diözesanleitung bestimmen die Kandidat\*innen für den  
166 Vorstand. Nach ihrer Wahl in die Diözesanleitung der „Katholischen jungen  
167 Gemeinde“ werden die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands von der  
168 Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

#### 169 § 13 Aufgabenbereich des Vorstandes

170 Zur Vertretung des Vereins nach außen und innen ist jedes stimmberechtigte  
171 Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten  
172 Vorstandsmitglied oder mit dem\*der Geschäftsführer\*in berechtigt.

173 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben  
174 zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen  
175 sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

176 1. Einberufung der Mitgliederversammlung

177 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

178 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

179 Der Vorstand bedient sich hierfür der Geschäftsordnung, wobei dem\*der  
180 Geschäftsführer\*in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im  
181 Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden in einer  
182 Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist Bestandteil dieser Satzung.

183 § 14 Die Beschlussfassung des Vorstandes

184 Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine  
185 Geschäftsordnung, die für die Beschlussfassung des Vorstands bei seinen  
186 Sitzungen maßgebend ist.

187 § 15 Beirat

188 Der Beirat besteht aus bis zu zwei ordentlichen Mitgliedern (ein Mann und eine  
189 Frau), die nicht Vereinsmitglieder sein dürfen. Die Mitglieder des Beirats  
190 werden von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3-Mehrheit für die Dauer  
191 von zwei Jahren gewählt.

192 Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins ist beratendes Mitglied des Beirats.

193 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

194 1. Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei der  
195 Wahrung der wirtschaftlichen Grundlagen.

196 2. Dem Beirat obliegt die Zustimmung zu folgenden Finanzangelegenheiten, die  
197 nicht Gegenstand des laufenden Haushaltes der „Katholischen jungen Gemeinde“  
198 sind:

199 a) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 2 556,46 Euro; sowie  
200 Schenkungsverträge.

201 b) Die Aufnahme von Darlehen.

202 c) Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstige Rechte an  
203 Grundstücken.

204 d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer  
205 Kündigungsfrist.

206 3. Verweigert der Beirat dem Vorstand die Zustimmung, kann sie durch einen  
207 entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden. Dieser  
208 Beschluss kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig  
209 abstimmenden Mitglieder gefasst werden.



210 Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend.

211 4. Der Beirat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das  
212 wirtschaftliche Wohl des Vereins dies erforderlich macht. Für den Beschluss  
213 genügt die einfache Mehrheit.

214 5. Mindestens ein Mitglied des Beirats führt die Kassenprüfung durch.

#### 215 § 16 Finanzprüfung

216 Die Kassenprüfer\*innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht mit  
217 einer eigenen Stellungnahme vor.

### 218 **E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### 219 § 17 Die Satzungsänderungen

220 Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 10 genannten  
221 Mehrheit geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

#### 222 § 18 Die Vereinsauflösung

223 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen  
224 Mitgliederversammlung mit der in § 10 genannten Mehrheit beschlossen werden.

225 Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

226 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Verein  
227 „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ zu. Dieser ist  
228 verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige  
229 oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinszwecke zu verwenden.

230 Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder  
231 seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### 232 **Dienstanweisung für den\*die Geschäftsführer\*in**

233 **der Diözesanstelle der Katholische junge Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.**

234 Gemäß § 13 der Satzung des Katholische junge Gemeinde e.V. wird Art und Umfang  
235 der besonderen Vertretungsmacht des\*der Geschäftsführer\*in wie folgt geregelt:

236 1. Die Vertretungsmacht des\*der Geschäftsführer\*in erstreckt sich grundsätzlich  
237 auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm\*ihr zugewiesene Geschäftsbereich  
238 gewöhnlich mit sich bringt.

239 2. Hierzu gehören insbesondere:

240 a) Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes der KjG.

241 b) Durchführung und Überwachung des verabschiedeten Haushaltsplanes.

242 c) Die Vertretung der Diözesanstelle des Katholische junge Gemeinde Rottenburg-  
243 Stuttgart e.V. in Absprache mit der Diözesanleitung der Katholischen jungen  
244 Gemeinde bei staatlichen und kirchlichen Stellen zur finanziellen Förderung der  
245 Arbeit der Katholischen jungen Gemeinde.

246 d) Durchführung und Überwachung betriebsorganisatorischer Aufgaben.

247 e) Aufbewahrung und Verwaltung von Urkunden, Verträgen und Protokollen sowie der  
248 Personalakten der Angestellten des Katholischen junge Gemeinde e.V.

249 f) Verantwortung für Protokollierung der Sitzungen der Gremien des Katholische  
250 junge Gemeinde e.V.

251 3. Die besondere Vertretungsmacht wird nach Art und Umfang wie folgt beschränkt:

252 a) Personaleinstellungen nur soweit, als es sich um kurzfristige  
253 Aushilfsarbeiten handelt.

254 b) Abschluss von verpflichtenden Verträgen im Rahmen des laufenden Haushaltes,  
255 soweit der Wert des Vertrages nicht 511,29 Euro überschreitet.

256 c) Außerplanmäßige Ausgaben sind dem\*der Geschäftsführer\*in nicht gestattet.

## **Begründung**

Durch die im Jahre 2021 beschlossenen neuen Satzung muss durch die Einführung der

Federführungsversammlung die e.V. Satzung angepasst werden. Die Änderungen sind jetzt so angepasst, sodass die beiden Satzungen wieder zusammenpassen.



A2

# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanleitung

**Titel:** Satzungsänderung Amt geistliche Leitung

## Antragstext

1 Die Satzung wird im Kapitel 2.2.3 Die Pfarrleitung folgendermaßen angepasst:

2 f) Als Geistliche\*r Verbandsleiter\*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt  
3 berufen fühlt.

4 *folgender Teil wird gestrichen:*

5 und:

6 • Den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung  
7 abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen  
8 wird. Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich  
9 vor der nächsten Mitgliederversammlung erklären und die Amtszeit  
10 endet.

11 • Eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

## Begründung

Es gibt kaum ehrenamtliche jugendliche geistliche Leitungen auf Pfarr-/ Gemeindeebene. Nach

Rückmeldungen aus den Gemeinden kann die EG Geist sagen, dass viele die Hürde eines Kurses für dieses Amt als zu hoch ansehen. Deshalb wählen sie meist eine\*n pastorale Mitarbeiter\*in in dieses Amt oder lassen die Stelle unbesetzt.

Das finden wir sehr schade, da wir denken und gehört haben, dass es einige Jugendliche gibt, die sich das Amt einer geistlichen Pfarrleitung für sich vorstellen können und wir nicht wollen, dass dieses Potential verloren geht.

Das Amt einer geistlichen Leitung sollte nicht an einem Kurs festgemacht werden, sondern an der Berufung für dieses Amt.

Aus diesem Grund wollen wir die Verpflichtung zu einem AGL oder einer theologischen Ausbildung auf Gemeindeebene aufheben.



**A3NEU5**

# Antrag

**Initiator\*innen:** Dekanatsleitung Stuttgart und Dekanatsleitung Ludwigsburg-Mühlacker

**Titel:** **Politik KJGemacht - Themenjahr 2023:  
Generationengerechtigkeit**

---

## Antragstext

1 "Klimakrise und die Zukunft jüngerer Generationen" wird zum Jahresthema für  
2 2024. Es findet seinen Start auf der Herbst-DiKo 2023 und wird auf der Herbst-  
3 DiKo 2024 ausgewertet und abgeschlossen.

4 Dabei soll der Fokus auf der Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und jungen  
5 Erwachsenen bei der Gestaltung einer klimagerechten Zukunft liegen.

6 Hierfür wird ein Arbeitskreis eingerichtet, welcher zur Aufgabe hat, dieses Jahr  
7 inhaltlich und konzeptionell vorzubereiten und zu begleiten. Das Thema wird auch  
8 über die Federführungsverammlung in die anderen Arbeitskreise hineingetragen,  
9 um eine breite Arbeit am Thema zu erreichen. Ein mögliches Beispiel hierfür wäre  
10 die Erarbeitung einer Einheit für das Kurspaket.

11  
12 Neben einer inhaltlichen Auseinandersetzung auf Diözesanebene in Form von  
13 Infoposts auf Social-Media und einem Workshop auf einer DiKo soll eine  
14 Handreichung zum Thema mit Informationen und Ideen/Methoden für mögliche  
15 Aktionen und Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche in den Gemeinden und  
16 Dekanaten erstellt und herausgegeben werden. Zudem soll es mindestens eine  
17 öffentlichkeitswirksame diözesanweite Aktion geben.

## Begründung

Nachdem wir uns in den letzten Jahren sehr stark auf unsere Strukturen konzentriert haben, ist es wichtig, dass wir nun auch wieder unseren Fokus auf inhaltliches Arbeiten setzen. Mitbestimmung ist eine unserer Säulen. Deswegen möchten wir uns für diese in Kirche, Gesellschaft und Politik einsetzen.

Wir befinden uns in zwei der größten Krisen unserer Zeit: Die Coronakrise und die Klimakrise. Auch wenn Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben sollten, dass ihre Zukunft gesichert ist und sie aktiv mitzugestalten, werden ihre Bedürfnisse und Anliegen oft von älteren Generationen überhört und nicht ernstgenommen.

Die KJG ist ein Kinder- und Jugendverband, der sich für die Interessen und Belange junger Menschen starkmacht. Generationengerechtigkeit ist ein Schwerpunktthema unseres Verbandes auf Bundesebene und wir wollen es auch in unsere Diözese tragen.

Aus diesen Gründen schlagen wir es als Jahresthema für 2023 vor.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.



A4

# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanleitung

**Titel:** Leiter\*innen-Tagung 2023 (LEI-TA) ? eig ganz witzig LEITAAAAA = Leiter\*in

## Antragstext

- 1 Die KjG Diözesankonferenz möge beschließen,
- 2 dass die KjG Rottenburg-Stuttgart ein Leiter\*innenwochenende veranstaltet.
  
- 3 Zielgruppe der Veranstaltung sind alle Menschen in der KjG, welche Gruppen
- 4 leiten.
- 5 Ziele der Veranstaltung sind Austausch und Vernetzung untereinander, Impulse
- 6 für das ehrenamtliche Engagement, Fortbildung und Spaß.
- 7 Die Veranstaltung wird vom 30.06. – 02.07.2023 stattfinden.
  
- 8 Zur Organisation wird eine Supportgruppe eröffnet.

## Begründung

Leiter\*innen prägen unseren Verband: Sie sind Vorbild für junge Menschen, leben unsere Ideale (vor Ort) und sind Gesicht für Eltern, Kommune und Kirchengemeinde. Sie sind es, die Beschlüsse und Ideale unseres Verbandes leben. Als KjG Diözesanebene möchten wir unsere Leiter\*innen in den Fokus rücken. Wir verstehen uns als Plattform für Austausch, Wertschätzung und Fortbildung. Zum Ausdruck bringen wir es mit dem Leiter\*innenwochenende.

Weitere Begründungen:

- Wir erreichen nur einen Bruchteil unserer Leiter\*innen. Als Diözesanebene haben wir

Kontakt zu stimmberechtigten Personen auf der Diözesanversammlung. Zusätzlich zu Personen in Gremien



und Kontaktpfarrjugendleitungen über die Kontakt- koordinationen (Kokos). Ein blinder Fleck bleibt: Leiter\*innen.

- Ein Schwerpunkt auf Diözesanebene ist Kontaktarbeit. Im Austausch mit den Gemeinden merken wir, dass wir nicht die passenden Formate für Leiter\*innen haben. In der Koko Süd haben wir beispielsweise viele große Gemeinden, die wir mit den bisherigen Formaten nicht erreichen. Wir möchten dieses Format ausprobieren.

- Wir möchten nicht nur Forderungen und Informationen an Leiter\*innen richten. Unsere Kanäle sind hier einseitig geprägt, weil wenige Nachrichten von Leiter\*innen an uns kommen. Wir möchten eine Plattform ausprobieren, in der die Kanäle beidseitig funktionieren und wir uns austauschen können. Am liebsten bei Lagerfeuerstimmung.

- Wir haben in der Corona-Pandemie einmal mehr gemerkt, dass die Leiter\*innen vor Ort gefordert waren. Sie waren es, die im Gespräch mit Eltern, Kindern, der Kirchengemeinde und anderen Leiter\*innen die Regeln umsetzen und rechtfertigen mussten. Als Diözesanebene haben wir gemerkt, wie wichtig der direkte Draht zu Leiter\*innen war.

- Eine Form der Wertschätzung von Leiter\*innen.

- Unsere Dekanate und Gemeinden sind unterschiedlich stark aufgestellt. Der Großteil unserer Dekanate oder Gemeinden können Austausch, Fortbildung oder Wertschätzung nicht selbst stemmen. Als Diözesanebene können wir eine Plattform für Leiter\*innen bieten, in der sie sich austauschen können, weiterbilden können und einfach Spaß haben können. Einfach mal wieder „Teili“ sein. Mögliche Formen können Workshops und Space X sein.

- Als KjG legen wir großen Fokus auf Bildung: Bildungskonzeption, KjG Kurspaket als Einstieg für Leiter\*innen, AK Bildung, Kursknacker und weitere Kurse. Viele Leiter\*innen vor Ort erleben das KjG Kurspaket und danach sinkt der Bezug zu uns. Wir möchten eine Plattform bieten, in der wir fortbilden und das auch gerne zu KjG spezifischen Anliegen (Beteiligung junger Menschen, LGBTIQ, Kinderarmut etc.)

Hinweis mit Stand 04.03.2022:

Der Veranstaltungsort wird aktuell gesucht. Er soll möglichst viel Infrastruktur bieten, sodass geringer Auf- und Abbau entsteht.



**A5NEU**

# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanleitung

**Titel:** Jahresplanung 2023

## Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge folgende Veranstaltungen des KJG-Diözesanverbandes  
2 Rottenburg-Stuttgart beschließen:

3 **Diözesankonferenz – Frühjahr 2023**

4 Freitag, 28.04. – Sonntag, 30.04.2023

5 **Diözesankonferenz – Herbst 2023**

6 Freitag, 10.11. – Sonntag, 12.11.2023

7 **Bildungsveranstaltungen:**

8 **Grundlagenkurs für Kursleiter\*innen „kompetent Kurse leiten“**

9 Montag, 02.01. – Samstag, 07.01.2023

10 **Bildungsangebot nach Bedarf**

11 Donnerstag, 18.05. – Sonntag, 21.05.2023

12 **Bildungsangebot für Pfarr- und Dekanatsleiter\*innen „kompetent Leitung sein“**

13 Donnerstag, 18.05. – Sonntag, 21.05.2023

## Begründung

Erfolgt mündlich

#### Hinweis

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind die Belegungen der diözesanen Bildungshäuser noch nicht bestätigt.  
Alle genannten Termine sind deshalb nicht verbindlich.

#### **Weitere Termine zur Information**

Federführungsversammlung: Freitag, 27.01. – Sonntag, 29.01.2023

BDKJ-DiV Frühjahr: Freitag, 17.03. – Sonntag, 19.03.2023

Bundeskonferenz: Mittwoch, 31.05. – Sonntag, 04.06.2023

Gremienwochenende: Freitag, 30.06. – Sonntag, 02.07.2023

Weltjugendtag in Lissabon: Dienstag, 01.08. – Sonntag, 06.08.2023

Federführungsversammlung: Freitag, 22.09. – Sonntag, 24.09.2023

BDKJ-DiV Herbst: Freitag, 13.10. – Sonntag, 15.10.2023